



OTIF/RID/RC/2019/48
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/48)

28. Juni 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anpassung der Verweise auf die technische Dokumentation der UIC in Bezug auf den kombinierten Verkehr

Antrag des Internationalen Eisenbahn-Verbands (UIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel des vorliegenden Antrags ist es, die Verweise auf die technische Dokumentation der UIC in Bezug auf den kombinierten Verkehr anzupassen. Seit der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2014 in Bern, bei der dieses Thema diskutiert wurde, hat sich die UIC-Dokumentation in Form und Inhalt im Rahmen regelmäßiger Konsultationen mit den Interessengruppen weiterentwickelt. Diese Entwicklung ist Teil des Projekts der UIC, ihre UIC-Merkblätter in IRS (International Railway Solutions) umzuwandeln, um der Entwicklung des europäischen und internationalen Eisenbahnrechts Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die UIC-Dokumentation mit den von den Normungsgremien festgelegten ISO- und EN-Normen übereinstimmt.

Zu treffende Entscheidung:

Anpassung der Texte des Unterabschnitts 6.11.4.1 und des Abschnitts 7.1.3 des RID/ADR, in denen auf UIC-Merkblätter Bezug genommen wird.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2014-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134 Absätze 40 bis 42

Einleitung

1. Die Vorschriften und die technische Dokumentation für den kombinierten Verkehr werden nicht unbedeutenden Änderungen unterzogen, um die Weiterentwicklung dieses Verkehrs zu erleichtern. Der Verweis auf die von der UIC erarbeitete technische Dokumentation stammt aus den 1990er Jahren, als die UIC die Hauptquelle für internationale Eisenbahnnormen war. Dies ist heute nicht mehr der Fall.
2. Es ist wichtig festzuhalten, dass die von der UIC erstellte technische Dokumentation nicht spezifisch für die Beförderung gefährlicher Güter ist. Sie gilt für den intermodalen Güterverkehr im Allgemeinen. Im RID und ADR wurde auf UIC-Merkblätter wegen ihres Beitrags zur Sicherheit dieser Art der Verladung auf Wagen verwiesen.
3. Die UIC veröffentlicht auch "Verladerichtlinien", um die Sicherung von Ladegütern auf Wagen zu gewährleisten. Auf sie wird auch in der Containerdokumentation und in Unterabschnitt 7.5.7.1 des RID (Handhabung und Verstauung) als "bewährte Verfahren" verwiesen.
4. Im kombinierten Verkehr wird sich die technische Dokumentation der UIC im Jahr 2020 auf die folgenden beiden IRS (International Railway Solutions) stützen:
 - IRS 50592: Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen;
 - IRS 50591 (in Vorbereitung): Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr.
5. Der Anwendungsbereich der IRS wird in Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards festgelegt. Der im informellen Dokument INF.3 enthaltene Auszug der IRS enthält die meisten Informationen zu diesem Thema sowie die Bibliographie zu Normen.

Anträge

6. Die Bem. zu Unterabschnitt 6.11.4.1 erhält folgenden Wortlaut:

Bem. Diese Schüttgut-Container schließen auch Container nach den in Abschnitt 7.1.3 genannten, UIC-Merkblättern 591, 592 und 592-2 bis 592-4 von der UIC veröffentlichten IRS 50591 («Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr»)* und IRS 50592 («Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen»)** ein, die nicht dem CSC entsprechen.

* Fassung der ab 1. Januar 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).

** Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."

7. Der Abschnitt 7.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Tankcontainer, die unter die Definition «Container» des CSC in der jeweils geänderten Fassung oder der von der UIC veröffentlichten Merkblätter 591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe), 592 (Stand 01.10.2013, 2. Ausgabe), 592-2 (Stand 01.10.2004, 6. Ausgabe), 592-3 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe) und 592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe) IRS 50591 («Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr»)* und IRS 50592 («Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen»)** fallen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen des ortsbeweglichen Tanks, des MEGC oder des Tankcontainers den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der UIC-Merkblätter 591, 592, 592-2 bis 592-4 IRS 50591 und IRS 50592 der UIC entspricht.

* Fassung der ab 1. Januar 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).

** Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."